

# **Curriculum**

für das Masterstudium

## **Angewandte Kulturwissenschaft**

**Kennzahl: 842**

Datum des Inkrafttretens:  
1. Oktober 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad	- 5 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 5 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität	- 5 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	- 5 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 6 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	- 8 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 9 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer/inne/n	- 9 -
§ 12	Masterarbeit	- 10 -
§ 13	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 10 -
§ 14	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 11 -
§ 15	Prüfungsordnung	- 11 -
§ 16	In-Kraft-Treten	- 12 -
§ 17	Übergangsbestimmungen	- 12 -
	ANHANG	- 13 -

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

## § 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium der Angewandten Kulturwissenschaft resp. einem gleichwertigen Studium erworbenen Kenntnissen, erlernten Methoden und praktischen Kompetenzen auf. In den Pflichtfächern werden einerseits die theoretischen Grundlagen sowie die Felder der Kulturwissenschaft vertieft vermittelt, wodurch die kulturwissenschaftliche Expertise der Absolvent/inn/en erweitert wird. Andererseits werden die in Studien als für Kulturarbeiter/innen besonders wichtig genannten Schlüsselqualifikationen im Fach „Kulturvermittlung und Kommunikation“ als Kerninhalte des Studiums in den verschiedenen Dimensionen aufgearbeitet, erfahrbar gemacht und in ihrer Bedeutung im Kontext eines Cultural Turn analysiert. Das Studium zielt darauf ab, die kritische Kreativität der Studierenden zu fördern, die zentrale Bedeutung von Kultur für die Gesellschaft zu reflektieren und daraus resultierend den Studierenden Perspektiven aufzuzeigen, die ihnen angesichts des grundlegenden Strukturwandels der Gesellschaft neue Denk- und Handlungsspielräume eröffnen.

Weil kulturwissenschaftliches Denken innerhalb der scientific community immer mehr an Bedeutung gewinnt, qualifiziert das Masterstudium der Angewandten Kulturwissenschaft die Absolvent/inn/en für vielfältige Tätigkeiten in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Es bildet aber auch die Grundlage für Tätigkeiten in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung, bei internationalen Kooperationen in den Bereichen der Kultur, der Bildung, aber auch der Wirtschaft, sowie in der regionalen Kulturarbeit bzw. im Kulturtourismus. Darüber hinaus bietet das Studium eine ideale Voraussetzung, um das – in zahlreichen Studien belegte – ökonomische Potenzial der „Creative Industries“ zu nutzen.

Die Absolvent/inn/en des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft erwerben folgende Kompetenzen:

- ✦ **Methodenkompetenz.** Die Absolvent/inn/en des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft sind in der Lage, trans- und interdisziplinär zu denken und zu arbeiten. Diese Grundhaltung kulturwissenschaftlichen Denkens wird auf Basis einer soliden

Methodologie kultiviert, die im Verlauf des Studiums vermittelt wird. Dabei geht es vor allem um den Erwerb der Fähigkeit, verschiedene Theorien, unterschiedliche Paradigmen sowie die methodologisch unterschiedlichen Settings auf einer Metaebene kulturfokussiert reflektieren, analysieren und operationalisieren zu können.

- ⤴ **Reflexionskompetenz.** Neben solidem Wissen über die Dimensionen des Cultural Turn, kulturwissenschaftlicher Methodenkompetenz und analytisch-kreativem Skeptizismus wird im Verlauf des Studiums die Sichtweise gefördert, alle kulturellen Produkte wie jede kulturelle Praxis als von den Menschen hergestellt, den Menschen herstellend und letztendlich nicht selbstverständlich denken zu können. Das heißt: Die kulturelle Bedingtheit der Menschen wird im Bewusstsein der nur partikular möglichen Erkenntnis der Bedingungen sowie der Anerkennung der Pluralität von Kultur und deren Polyphonie analysiert.
- ⤴ **Interkulturelle Kompetenz.** Kultur ist nur unter der Bedingung von Kulturen denkbar. Die Polyphonie der Kulturen, die vielfältigen Dimensionen ihres Wirksamwerdens, die unterschiedlichen Ebenen kultureller Praxis sowie deren wechselseitige Bedingtheit kennen zu lernen, bildet den Schwerpunkt des Masterstudiums. Die Absolvent/inn/en sind dadurch in der Lage, gesellschaftliche Entwicklungen und kulturelle Tendenzen im Hinblick auf ihre Genese zu analysieren und so die permanent notwendige Neudefinition kultureller Praktiken erkennen zu können. Interkulturelle Kompetenz in diesem Sinne bedeutet auch, (kultur)anthropologische, kulturhistorische, sozioökonomische und andere Rahmenbedingungen je spezifischer Ausformungen zu erkennen und unter kulturwissenschaftlichen Aspekten reflektieren zu können.
- ⤴ **Praktische Kompetenzen.** Aufgrund oben genannter Kernkompetenzen sind die Absolvent/inn/en des Masterstudiums dazu qualifiziert, in unterschiedlichsten kulturellen Bereichen tätig zu werden. Vor allem die im Studium erworbenen Kompetenzen ermöglichen es ihnen, Kultur als Grundbedingung menschlicher Existenz darstellen und daher zwischen Kulturen vermitteln zu können. Diese praktische Kompetenz erweist sich gerade in Zeiten gesellschaftlicher und kultureller Umbrüche als besonders wichtig. Einerseits können die Absolvent/inn/en dadurch der Homogenisierung kultureller Praxis entgegen wirken, andererseits sind sie in der Lage, Pluralitäten als Chance zu begreifen und deren potentielle Produktivität in praktische Felder hinein zu vermitteln.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudien-ganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Angewandte Kulturwissenschaft an der Universität Klagenfurt.

Wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung unter Auflage von Prüfungen, die während des Masterstudiums abzulegen sind, erfolgen.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolvent/inn/en dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-AP
Pflichtfächer	Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	28
	Kulturvermittlung und Kommunikation	24
Gebundene Wahlfächer	Kulturwissenschaftliche Vertiefung	12
	Kulturwissenschaftliches Praktikum	12
Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer	12
Masterarbeit	Masterarbeit	24
	begleitendes SE	4
Masterprüfung		4
<b>Summe</b>		<b>120</b>

#### § 6 Auslandsstudien/Mobilität

Die Curricular-Kommission Angewandte Kulturwissenschaft empfiehlt nachdrücklich, die Möglichkeit von Auslandsstudien wahrzunehmen, da die Erfahrung anderer Länder und Sprachen ein wichtiges Element kulturwissenschaftlichen Verstehens ist. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt. Insbesondere im Pflichtfach *Kulturvermittlung und Kommunikation* sowie im gebundenen Wahlfach *Kulturwissenschaftliche Vertiefung* ergeben sich für die Studierenden Möglichkeiten, ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erweitern.

Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem/der Antragsteller/in vorzulegen (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall wird interessierten Studierenden empfohlen, in Bezug auf die mögliche oder beabsichtigte Anerkennung vorab die Studienprogrammleitung Angewandte Kulturwissenschaft zu kontaktieren.

#### § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen (VO)* sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorgang statt.

- (2) *Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen* sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht durch einen einzigen Prüfungsakt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters erfolgt. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) *Seminar* (SE): Seminare sind theorie- und forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern pro ECTS-Anrechnungspunkt zu verfassen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden, persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erbringende Aufgaben.

b) *Praktikum* (PK): Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit, die im Ausland oder im Inland zu leisten ist und dem Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen dient. Es wird mit einem schriftlichen Bericht/einer schriftlichen Reflexion im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen.

c) *Vorlesung mit Seminar* (VS): Dieser Lehrveranstaltungstyp besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Seminarteil. Der Umfang der Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sind analog zu Abs. 2a zu bemessen.

- (3) Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG erfolgt die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach dem Arbeitspensum der Studierenden für die betreffende Lehrveranstaltung. Die Lehrenden haben dieses Arbeitspensum bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung und den Anforderungen für Leistungsnachweise zu beachten.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

- (1) Das Fach *Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft* thematisiert die vielfältigen und interdisziplinär geprägten Zugänge zur Beschäftigung mit und Erforschung von Kultur. Vor dem Hintergrund der nach wie vor andauernden Diskussion, ob die Kulturwissenschaft als eine eigenständige Disziplin zu betrachten sei, werden die Geschichte der Kulturwissenschaft sowohl in historischer wie auch in wissenschaftstheoretischer Perspektive behandelt und aktuelle Ansätze und Strömungen diskutiert. Weiters werden methodische Ansätze zur empirischen Erforschung kultureller Phänomene vermittelt. Aufbauend auf den im Bachelorstudium „Angewandte Kulturwissenschaft“ bzw. in anderen facheinschlägigen Bachelorstudien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, wird ein erweitertes Verständnis für die Vielfalt kulturwissenschaftlicher Perspektiven und Herangehensweisen geschaffen. Damit erwerben Studierende Fähigkeiten zur Anwendung und Reflexion einer spezifisch kulturwissenschaftlichen Sichtweise auf gesellschaftliche Phänomene.

- (2) Im Fach *Kulturvermittlung und Kommunikation* geht es wesentlich darum, Kultur als etwas Vermittelndes, gleichzeitig aber auch Vermittlungsbedürftiges zu thematisieren. Kultur als die Sinngrundlage menschlicher Existenz und menschlicher Vergesellschaftung begreifbar zu machen, ist das zentrale Ziel dieses Faches. Um dieses zu erreichen, stehen die Beschäftigung mit der historischen Bedingtheit und Gewachsenheit unterschiedlicher Kulturen genauso im Mittelpunkt wie die kommunikativen Konstruktionsleistungen, die zur alltäglichen Hervorbringung von Kultur führen. Zudem werden ökonomische Perspektiven auf Kultur und den (kommerziellen) Kulturbetrieb vermittelt, sowie die Kompetenz zum Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Perspektiven gefördert.

Zahl	Pflichtfächer	Typ	SWS	ECTS-AP
	<b>FACH: Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft</b>			<b>28</b>
<b>1.1</b>	<b>Wissenschaftstheorie und Methodologie</b>			
1.1.1	Geschichte der Kulturwissenschaft	VO	2	2
1.1.2	Wissenschaftstheorie	VS	4	6
1.1.3	Aktuelle/interdisziplinäre Perspektiven der Kulturwissenschaft	SE	4	8
<b>1.2</b>	<b>Kulturwissenschaftliche Perspektiven und Forschungsfelder</b>			
1.2.1	Kultur als Handlungsfeld	SE	2	4
1.2.2	Kultur als Zeichensystem	SE	2	4
1.2.3	Kultur als Wertesystem	SE	2	4

Zahl	Pflichtfächer	Typ	SWS	ECTS-AP
	<b>FACH: Kulturvermittlung und Kommunikation</b>			<b>24</b>
<b>2.1</b>	<b>Kultur und Gesellschaft</b>			
2.1.1	Kultur und Ökonomie	SE	2	4
2.1.2	Kultur und Kunst	SE	2	4
2.1.3	Kultur und Medien	SE	2	4
<b>2.2</b>	<b>Kultur und Kulturen</b>			
2.2.1	Regionale und internationale Beziehungen	SE	2	4
2.2.2	Selbst- und Fremdbilder	SE	2	4
2.2.3	Kultur- und Sozialgeschichte	SE	2	4

## § 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

Das Kulturwissenschaftliche Vertiefungsfach gibt den Studierenden die Möglichkeit, die im Modul *Kulturwissenschaftliche Perspektiven und Forschungsfelder* erworbenen Kenntnisse individuell zu vertiefen und dadurch eine spezifische Schwerpunktsetzung im Studium vorzunehmen. Das Fach soll auch der Vorbereitung auf das kulturwissenschaftliche Praktikum (Fach 4) dienen.

Es können sowohl Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb der in Fach 3 angebotenen Lehrveranstaltungen besucht werden, als auch Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen, die dann 12 ECTS-Anrechnungspunkte ergeben. Sofern ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, können hier Lehrveranstaltungen aus dem gesamten kulturwissenschaftlichen Bereich belegt werden. Ergänzend zu dem Angebot des Instituts für Kultur-, Literatur- und Musikwissenschaft werden Besuche von Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen besonders empfohlen: Mehrsprachigkeit interdisziplinär, Friedensforschung, Cultural Studies, Ästhetik, (Kultur-) Geschichte. Gemäß dem Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt wird hier besonders auf das Wahlfach Feministische Wissenschaft/Gender Studies hingewiesen.

Durch diese Flexibilität wird der je individuellen, freien Schwerpunktsetzung der Studierenden Rechnung getragen.

Zahl	Gebundene Wahlfächer	Typ	SWS	ECTS-AP
	<b>FACH: Kulturwissenschaftliche Vertiefung</b>			<b>12</b>
<b>3.1</b>	<b>Kultur als Handlungsfeld</b>	VO/SE	<b>6</b>	<b>12</b>
<b>3.2</b>	<b>Kultur als Zeichensystem</b>	VO/SE	<b>6</b>	<b>12</b>
<b>3.3</b>	<b>Kultur als Wertesystem</b>	VO/SE	<b>6</b>	<b>12</b>
<b>3.4</b>	<b>Kultur und Öffentlichkeit</b>	VO/SE	<b>6</b>	<b>12</b>

In Fach 4 ist ein eigenständiges Praktikum im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Dabei kann es sich entweder um ein Kulturprojekt handeln, das in Kooperation und/oder im Auftrag mit/von einer anerkannten Kulturinstitution durchgeführt wird, oder um ein in der begleitenden Lehrveranstaltung entwickeltes und durchgeführtes eigenständiges kulturwissenschaftliches Forschungsvorhaben (vgl. § 13). Das Praktikum wird von einem Seminar begleitet und soll dort vorgestellt und reflektiert werden. Es wird empfohlen, das Praktikum mit dem jeweils gewählten Kulturwissenschaftlichen Vertiefungsfach in Verbindung zu bringen.



Zahl	Pflichtfach	Typ	SWS	ECTS-AP
	<b>FACH: Kulturwissenschaftliches Praktikum</b>			<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Praktikum</b>	<b>PK</b>		<b>8</b>
<b>4.2</b>	<b>Reflexionsseminar</b>	<b>SE</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

## § 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

## § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer/inne/n

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Für *Seminare* gilt grundsätzlich eine Höchstteilnehmer/innen-Zahl von 35.

Für *Seminare im Kulturwissenschaftlichen Praktikum (Fach 4)* ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf maximal 15 Personen beschränkt.

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft gegenüber Studierenden anderer Studien bevorzugt.

2. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten.

3. Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

## **§ 12 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder gebundenen Wahlfächer gewählt werden. In der Wahl des Faches ist die/der Studierende frei, sofern es durch eine fachzuständige Prüferin/einen fachzuständigen Prüfer an der Universität Klagenfurt vertreten ist.
- (3) Die Masterarbeit umfasst mindestens 30.000 Wörter und wird mit 24 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (4) Gemäß Satzung der Universität Klagenfurt Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit dem Studienrektrat vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist beim Studienrektrat in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

## **§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

Um den Anwendungsaspekt des Masterstudiums der Angewandten Kulturwissenschaft zu profilieren, haben Studierende in den gebundenen Wahlfächern (Kulturwissenschaftliches Praktikum) ein Praktikum in einer anerkannten Kulturinstitution im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren oder ein eigenständiges kulturwissenschaftliches Forschungsprojekt durchführen. Das Praktikum im Bereich der angewandten Kulturarbeit (Kulturmanagement/Kulturorganisation) soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, in der abschließenden Phase ihres Studiums die im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse in der Praxis zu erproben.

Die Reflexion der Praxis erfolgt in einem Seminar. Sollte der/die Studierende keine Möglichkeit finden, in einer/für eine Kulturinstitution tätig zu werden, kann er/sie alternativ dazu ein eigenständig entwickeltes und selbstständig durchzuführendes Forschungsprojekt im Feld der kulturellen Praxis umsetzen.

## § 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Die Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Masterarbeiten ist ausdrücklich erwünscht und wird bei der Gestaltung des Lehrangebotes besonders berücksichtigt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Studierende auch ohne die Absolvierung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen ihr Studium ohne Verzögerung abschließen können.

## § 15 Prüfungsordnung

Prüfungen über *Vorlesungen* können in schriftlicher und/oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden sind berechtigt, sie bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.

*Seminare* haben immanenten Prüfungscharakter; es gilt Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für einen positiven Abschluss. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten, mündlicher Präsentationen und/oder allfälliger Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie unter Einbeziehung der aktiven Teilnahme am Diskussionsprozess.

Bei einer als *Vorlesung mit Seminar* angebotenen Lehrveranstaltung werden an die Studierenden einerseits die Leistungserfordernisse eines – oben definierten – *Seminars* gestellt; andererseits wird der Studienerfolg in einer mündlich oder schriftlich abzulegenden Prüfung festgestellt.

Ist für den Abschluss einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung die Anfertigung einer größeren schriftlichen Arbeit erforderlich, kann diese bis zum Ende des ersten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters nachgereicht werden.

Der Abschluss des Masterstudiums Angewandte Kulturwissenschaft erfolgt durch:

- a) die erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtfächer;
- b) die erfolgreiche Absolvierung aller gebundenen Wahlfächer;
- c) die erfolgreiche Absolvierung aller freien Wahlfächer;
- d) das Verfassen einer positiv beurteilten Masterarbeit gem. § 12;
- e) eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung (Masterprüfung).

Die Masterprüfung wird als einstündige mündliche Prüfung über Teile zweier Fächer des geltenden Curriculums vor einem Prüfungssenat abgelegt. Der erste Prüfungsteil erfolgt über ein Teilgebiet jenes Faches, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist. Gegenstand des zweiten Prüfungsteils ist ein Teilgebiet eines weiteren, von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin frei zu wählenden Faches. Hatte die Masterarbeit fächerübergreifenden Charakter, kann der zweite Prüfungsteil auch aus jenem Fachgebiet gewählt werden, dem die Masterarbeit auch zuzuordnen ist. Im Rahmen jener Prüfung(en), deren Fachgebiet(en) die Masterarbeit zuzuordnen ist, sollen auch Thesen und Ergebnisse der Masterarbeit verteidigt werden.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung der unter § 15 lit. a-d genannten Prüfungen und Arbeiten sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.

Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums

verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012 ihr Masterstudium beginnen.

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2015, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

## ANHANG

Die nachfolgend in der linken Spalte genannten positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden Magistercurriculums vom 1. März 2006 sind äquivalent für die in der rechten Spalte genannten Prüfungen nach dem vorliegenden Mastercurriculum:

<b>Magister-Curriculum Angewandte Kulturwissenschaft 2006 Version 1.3.2006</b>	<b>ECTS- AP</b>	<b>Master-Curriculum Angewandte Kulturwissenschaft 2012 Version 1.10.2012</b>	<b>ECTS- AP</b>
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft, Modul 1: Interdisziplinarität	<b>12</b>	Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft: Wissenschaftstheorie und Methodologie	<b>14</b>
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft, Modul 2: Interkulturalität (Kulturvergleich)	<b>18</b>	Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft: Kulturwissenschaftliche Perspektiven und Forschungsfelder	<b>12</b>
Praxis des Kulturmanagements, Modul 1: Kulturproduktion	<b>12</b>	Kulturvermittlung und Kommunikation: Kultur und Gesellschaft	<b>12</b>
Praxis des Kulturmanagements, Modul 2: Kulturrezeption	<b>12</b>	Kulturvermittlung und Kommunikation: Kultur und Kulturen	<b>12</b>
Kulturwissenschaftliche Praxis	<b>12</b>	Kulturwissenschaftliches Vertiefungsfach: Kultur als Handlungsfeld	<b>12</b>
Projektorganisation	<b>8</b>	Kulturwissenschaftliches Praktikum	<b>12</b>
Begleitende Lehrveranstaltung zur Magisterarbeit	<b>4</b>	Begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit	<b>4</b>

Alternativ zu den genannten Äquivalenten kann jede Lehrveranstaltung des Masterstudiums mit Ausnahme der begleitenden Lehrveranstaltung zur Masterarbeit auch als Lehrveranstaltung eines gebundenen Wahlfachs anerkannt werden.